

Beschwerde gegen die Nichtannahmeerfüllung der Staatsanwalt-
schaft III des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2015, A-2/2015/10006256

betreffend Nichtannahme

- 1., 2., 3. verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard, Roessle Frick & Part-
ner, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich
4. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Weststr. 70, Postfach,
8001 Zürich,
3. Nicolie Seiller-Schwaab, c/o Bank Julius Baer & Co. AG, Bahnhofstr. 36,
8001 Zürich,
2. Philipp Ledergreber, c/o Bank Julius Baer & Co. AG, Bahnhofstr. 36,
8001 Zürich,
1. Christoph Andreas Hiestand, lic. iur., geboren 26. Mai 1969, von Freienbach
SZ, Rechtsanwalt, c/o Bank Julius Baer & Co. AG, Bahnhofstr. 36,
Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, dipl.
Wirtschaftsprüfer, Naengasse 11, 8427 Rorbas,
Beschwerdeführer
Beschwerdeführer

gegen

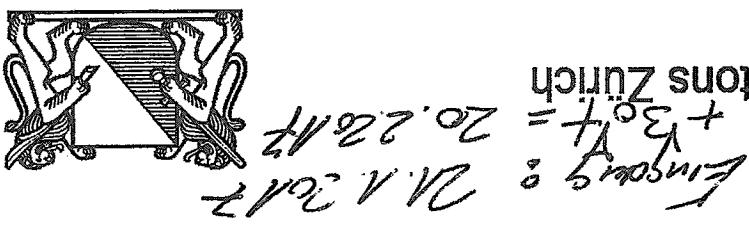
Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Oberrichterin lic. iur.

F. Schorta und Erstzoberrichter lic. iur. Th. Vesely sowie Gerichts-
schriftleiter lic. iur. A. Weber

Geschafts-Nr.: UE150355-O/U/BE

III. Strafkammer

Obergericht des Kantons Zürich



1. Rudolf Elmer war ab 1987 bis zu seiner Entlassung im Dezember 2002 in un-
terschiedlicher Stellung für verschiedene Gesellschaften des Bankenkonzerns Julius
Barth. Ab 1994 arbeitete er auf den Cayman Islands. Bekanntheit erlangte er
durch sein Engagement in der Staatsanwaltschaft Zürich (2011/19) gegenüber Strafunter-
richt Zürich deswegen mit Urteilien vom 19. Januar 2011 (DG100328-L) und vom
12. Januar 2015 (DG140203-L) schliendig gesprochen. Im Zusammenhang mit dem
nur, wenn das offenbare Geheimnis in seiner Eigenschaft (unter anderem) als
räumlich-personlichen Anwendungsbereich der Strafnorrm – strafbar machen sich
Angestellter einer schweizerischen Bank autorisiert worden sei oder das er in die-
ser Eigenschaft wahrgenommen habe – qualifizierte das Gericht ein zwi-
scher Elternschaft als Geheimnis in seinem Eigentum (Art. 47 des Bankengesetz-
es Expatiate Agreement vom 1. September 1999 als dem schweizerischen
Recht unterstehender Arbeitsevertrag und kam zum Schluß, dass aufgrund dieser
Anstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-
den Cayman Islands für die dort ansässige Julius Bank and Trust Company
dieser Zeit nicht für die Bank Julius Barth & Co. AG in Zürich trat, sondern auf
durch gelangt. Unrechtmäßig war für das Gericht dabei, dass Rudolf Elmer während
Ansstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-
nung verhältnismäßig geringe Gehaltsabgrenzung zwischen den beiden Betrieben.
Rudolf Elmer und der Bank Julius Barth & Co. AG mit Sitz in Zürich abgeschlossen
Recht unterstehenden Arbeitsevertrag und kam zum Schluß, dass aufgrund dieser
Ansstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-
nung verhältnismäßig geringe Gehaltsabgrenzung zwischen den beiden Betrieben.
Lfd. Urk. 63/4 E, III.D.a.3 S. 23 f. und Urk. 63/6 E, II.I.B.1.A. S. 42-46).

Gegeinetellig entschied die in Beidien Verfahren als Beurteilungsgeschicht angenommen
1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in ihrem Urteil vom 19. Au-
gust 2016 (SB110200-O und damit vereinigt SB150135-O). Rudolf Elmer und ei-
nem von ihm eingereichten Parteigutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser

als Informant der Enthüllungsplattform Wikileaks.
1. Rudolf Elmer war ab 1987 bis zu seiner Entlassung im Dezember 2002 in un-
terschiedlicher Stellung für verschiedene Gesellschaften des Bankenkonzerns Julius
Barth. Ab 1994 arbeitete er auf den Cayman Islands. Bekanntheit erlangte er
durch sein Engagement in der Staatsanwaltschaft Zürich (2011/19) gegenüber Strafunter-
richt Zürich deswegen mit Urteilien vom 19. Januar 2011 (DG100328-L) und vom
12. Januar 2015 (DG140203-L) schliendig gesprochen. Im Zusammenhang mit dem
nur, wenn das offenbare Geheimnis in seiner Eigenschaft (unter anderem) als
räumlich-personlichen Anwendungsbereich der Strafnorrm – strafbar machen sich
Angestellter einer schweizerischen Bank autorisiert worden sei oder das er in die-
ser Eigenschaft wahrgenommen habe – qualifizierte das Gericht ein zwi-
scher Elternschaft als Geheimnis in seinem Eigentum (Art. 47 des Bankengesetz-
es Expatiate Agreement vom 1. September 1999 als dem schweizerischen
Recht unterstehender Arbeitsevertrag und kam zum Schluß, dass aufgrund dieser
Ansstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-
nung verhältnismäßig geringe Gehaltsabgrenzung zwischen den beiden Betrieben.
Rudolf Elmer und der Bank Julius Barth & Co. AG mit Sitz in Zürich abgeschlossen
Recht unterstehenden Arbeitsevertrag und kam zum Schluß, dass aufgrund dieser
Ansstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-
nung verhältnismäßig geringe Gehaltsabgrenzung zwischen den beiden Betrieben.
Lfd. Urk. 63/3 S. 9 ff. sowie Urk. 63/5 S. 2 ff.). Erstinstanzlich wurde er vom Bezirksge-
zes (BankG) strafbar gemacht zu haben (vgl. Urk. 63/4/Anklage S. 11 ff.).
mehrfaach das Bankengeheimnis verletzt und sich nach (a) Art. 47 des Bankengesetz-
suchungen wurde ihm in diesem Zusammenhang unter anderem vorgeworfen,
und der Staatsanwalt schafft ill des Kantons Zürich (2011/19) gegenüber Strafunter-
im Rahmen zweier von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Umtersand (2008/279)
nicht Zürich deswegen mit Urteilien vom 19. Januar 2011 (DG100328-L) und vom
12. Januar 2015 (DG140203-L) schliendig gesprochen. Im Zusammenhang mit dem
nur, wenn das offenbare Geheimnis in seiner Eigenschaft (unter anderem) als
räumlich-personlichen Anwendungsbereich der Strafnorrm – strafbar machen sich
Angestellter einer schweizerischen Bank autorisiert worden sei oder das er in die-
ser Eigenschaft wahrgenommen habe – qualifizierte das Gericht ein zwi-
scher Elternschaft als Geheimnis in seinem Eigentum (Art. 47 des Bankengesetz-
es Expatiate Agreement vom 1. September 1999 als dem schweizerischen
Recht unterstehender Arbeitsevertrag und kam zum Schluß, dass aufgrund dieser
Ansstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-
nung verhältnismäßig geringe Gehaltsabgrenzung zwischen den beiden Betrieben.
Rudolf Elmer und der Bank Julius Barth & Co. AG mit Sitz in Zürich abgeschlossen
Recht unterstehenden Arbeitsevertrag und kam zum Schluß, dass aufgrund dieser
Ansstellung im relevanten Zeitraum von 1999 bis 2002 Art. 47 BankG zur Anwen-

20.12.2. Demgegenüber wird das konkrete Arbeitsverhältnis des Beschuldigten im „Assignment as Chief Operating Officer“ mit der JBBT geregelt; Dort sind alle weiteren konkreten Arbeitsverhältnisse festgelegt.

Schweizer AH/V/ALV-System.

gegen Unfall versichert und verbleibt er für die Dauer seines Auslandaufenthaltes im men wird. Weiter bleibt der Beschuldigte auf Kosten der Bank Julius Bar & Co. AG ein – in dieser Vereinbarung nicht genanntes – Bruttoeinkommen Bezug genommen – te in der Pensionskasse der Bank Julius Bar & Co. AG verbleiben, wobei hier auf Vorsorge- und (sozial-) versicherungsrechtliche Regelungen; Der Beschuldigte soll über Lohn, Arbeitszeit etc. Ein Weisungs- oder Zurückberufungsrecht der Bank Operatings Officer, beendet wird) und ferner insbesondere jegliche Verabredungen Beschuldigte JBBT verlastet (d.h. wenn jener Vertrag, das „Assignment as Chief grob umschrieben ist, soll der Vertrag „automatisch“ beendet werden, wenn der tinguing Officer bei der JBBT [Julius Baer Bank and Trust Company Ltd.] wenigstens beitivertrags im Sinne von Art. 319 ff. OR: Wahrend die geschuldeten Arbeitsleis- tungen und die Engagierung in eine freimde Arbeitsorganisation (COO [Chief Opera-

20.12.1. Die Vereinbarung für sich alleine enthält höchstens Bruchstücke eines Arbeitsvertrags im Sinne von Art. 319 ff. OR: Wahrend die geschuldeten Arbeitsleis- tungen ist die zentrale Frage zu beantworten, ob das „Expatiate Agreement“ At. 47 BankG zu bezeichnen.

folgende Erwägungen wiedergegeben (E. 20.12 S. 149 ff.):

erlaubt, den Beschuldigten als „Angestellten einer Schweizer Bank“ im Sinne von ebenfalls Beschwerde halber seien aus der ausführlichen Begriindung des Urteils lenden Beschwerde nach dem Anklageprinzip einstellt (Urk. 63/ E. 20.4-12 S. 139-158). Des besseren Verständnisses der hier zu beurtei- sie das Verfahren nicht infolge Verletzung des Anklageprinzip einstellt (Urk. sprach Rudolf Elmer von den Vorwürfen der Bankheimisverletzung frei, soweit schweizerischen Bank vermittelte es die Anwendbarkeit von Art. 47 BankG und mit Sitz auf den Cayman Islands. Mangels Ansiedlungsverhältnissen zu einer Officer zwischen Rudolf Elmer und der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. mer am 16. November 1999 unterzeichnete Assignment as Chief Operating als solchen nur das ebenfalls auf den 1. September 1999 datierte, von Rudolf El- 13) – dem Expatiate Agreement die Natur eines Arbeitsvertrags ab und erachtete bei sie sich auf eine entsprechende Auskunft der Bank gestutzt hatte (Urk. 27/2/1/ verschiedene Verträge eingestellt hatte (Urk. 27/[Ordnung] Z/[Registre] 1/17), wo- Julius Bar & Co. AG und deren Exponenten wegen Nichtabrechnens von Sozial- gung vom 11. Februar 2009, mit welcher sie eine Untersuchung gegen die Bank folgend sprach es – wie schon die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl in ihrer Verfu-

sentlichen Elemente eines Arbeitsvertrags enthalten und wird ergänzt und auf die „Working Conditions“ (u.a. Ferienanspruch) verweisen, die gemäß der – in den Akten (ganzer) Arbeitsvertrag, sondern auch nur einrudimentärer Entsendevertrag (vgl. dazu etwa Roeder, a.A.O.) die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland, in: Akten (ganzer) Arbeitsvertrag, sondern auch nur einrudimentärer Entsendevertrag (vgl. dazu etwa Roeder, a.A.O.) ist damit in seinem Erstcheinung nicht nur kein 20.12.3 Das „Expatiate Agreement“ ist damit in seinem Erstcheinung nicht nur kein ten allerdings nicht vorliegenden – „JBBT-GMC's Policy“ getrennt widerden.

unter das zu subsumieren, was Hirschler (a.A.O., s. vorne unter EW. 20.8.2 [unter- tuelle Probleme des Arbeitserichts, Zürich/ST. Gallen 2005], S. 32 ff.). Er ist wohl beziechend. Hirschler qualifiziert einen solchen Vertrag indes nicht als Arbeitsver- trag, auch wenn Elemente eines Solchen vorhanden sind. Gegen die Annahme ei- nes Arbeitsvertrags spricht sich Hirschler insbesondere auch in Fällen aus, wenn dies Weisungsrecht des Entsendenden untermehmens beschrankt ist. Das ist vor- legend ausgespart der Fall: Wie geschehen, behält das „Agreement“ der Bank Julius Bar & Co. AG überhaupt kein Weisungsrecht vor. Nach Hirschler muss deshalb bei einer solchen Sachlage von einem Vertrag sui generis gescprochen werden, der kol- lisionssachlich dem gewöhnlichen Schuldrecht zuzuordnen ist. Entspreehend sind als Entsendevertrag reicht deshalb für sich alleine nicht aus, um den Beschuldigten als „Angestellten einer Schweizer Bank“ im Sinne von Art. 47 BankG zu bezeichnen als „Angestellten einer Schweizer Bank“ im Sinne von „employeur“ und „employée“, (im Übrigen wird im „Agreement“ auch nicht etwa von „employeur“ und „employée“, siehe oben) des Beschuldigten auch gegen sich getrenn lassen muss. Insoweit ist es – mit schärfen organisiert, wobei das teilweise Banken und teilweise Nicht-Banken sind, sich schon – durchaus mit Bedacht – in vielen rechtlich verselbständigt sein. 20.12.4.6. [...] Es ist der Bar-Gruppe insoweit integriert zu halten, dass wenn sie der Staatsanwaltschaft – schon so, dass das „Assumption“ ja auch explizit auf das „Officer“ des Beschuldigten mit der JBBT „kein vollig selbständiges Verteidiger war“ (SB110200 Ukr. 235 S. 6). Es wird im „Assumption“ ja auch explizit auf das „Expatiate Agreement“ Bezug genommen. Die Bar-Gruppe hat den Beschuldigten für die Zeit vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 selber als Angestell- ten der JBBT verstanden und das so auch Kundengetan. Dementsprechend den auch das Verteilnis zwischen den beiden Vertretern: Entgegen der Staatsanwaltschaft ist es nicht so, dass man „das Eine ohne das Andere nicht verstehen“ könnte (SB110200 Ukr. 235 S. 6). Das „Assumption“ ist ein durchaus selbständige Lebens- fähiger Arbeitsvertrag, in welchem alle wesentlichen Punkte geregelt sind. Daraus folgt nicht, dass es nicht so, dass man „das Eine ohne das Andere nicht verstehen“ könnte (SB110200 Ukr. 235 S. 6).

[...]

20.12.4. Der Meinung von Hirschler ist Zusätzlich 20.12.4. Der Meinung von Hirschler ist Zusätzlich (im Übrigen wird im „Agreement“ auch nicht etwa von „employeur“ und „employée“, siehe oben) des Beschuldigten auch gegen sich getrenn lassen muss. Insoweit ist es – mit schärfen organisiert, wobei das teilweise Banken und teilweise Nicht-Banken sind, sich schon – durchaus mit Bedacht – in vielen rechtlich verselbständigt sein. 20.12.4.6. [...] Es ist der Bar-Gruppe insoweit integriert zu halten, dass wenn sie der Staatsanwaltschaft – schon so, dass das „Assumption“ ja auch explizit auf das „Officer“ des Beschuldigten mit der JBBT „kein vollig selbständiges Verteidiger war“ (SB110200 Ukr. 235 S. 6). Es wird im „Assumption“ ja auch explizit auf das „Expatiate Agreement“ Bezug genommen. Die Bar-Gruppe hat den Beschuldigten für die Zeit vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 selber als Angestell- ten der JBBT verstanden und das so auch Kundengetan. Dementsprechend den auch das Verteilnis zwischen den beiden Vertretern: Entgegen der Staatsanwaltschaft ist es nicht so, dass man „das Eine ohne das Andere nicht verstehen“ könnte (SB110200 Ukr. 235 S. 6).

[...]

20.12.4. Der Meinung von Hirschler ist Zusätzlich (im Übrigen wird im „Agreement“ auch nicht etwa von „employeur“ und „employée“, siehe oben) des Beschuldigten auch gegen sich getrenn lassen muss. Insoweit ist es – mit schärfen organisiert, wobei das teilweise Banken und teilweise Nicht-Banken sind, sich schon – durchaus mit Bedacht – in vielen rechtlich verselbständigt sein. 20.12.4.6. [...] Es ist der Bar-Gruppe insoweit integriert zu halten, dass wenn sie der Staatsanwaltschaft – schon so, dass das „Assumption“ ja auch explizit auf das „Officer“ des Beschuldigten mit der JBBT „kein vollig selbständiges Verteidiger war“ (SB110200 Ukr. 235 S. 6). Es wird im „Assumption“ ja auch explizit auf das „Expatiate Agreement“ Bezug genommen. Die Bar-Gruppe hat den Beschuldigten für die Zeit vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 selber als Angestell- ten der JBBT verstanden und das so auch Kundengetan. Dementsprechend den auch das Verteilnis zwischen den beiden Vertretern: Entgegen der Staatsanwaltschaft ist es nicht so, dass man „das Eine ohne das Andere nicht verstehen“ könnte (SB110200 Ukr. 235 S. 6).

losung darauft vermeisen wird, der Beschuldigte wurde diesbezüglich den schweiz-
rischen Einrichtungen angeschlossen bleiben. Die konkrete Ausgestaltung dieser
Fragen ist denn auch kaum je in einem Arbeitsvertrag selbst geregelt, sondern es
gibt dafür Anhänge, Reglemente, Weisungen etc. Demgegenüber ist das „Expatia-
tive Agreement“ offenkundig vollständig vom „Assigment“ abhängig und kommt
säbständig keinemlei Wirkungen entfalten: So werden ja die Leistungen der Bank
Julius Bar & Co. AG vom Lohn abhängig gemacht, den der Beschuldigte mit der
kein Angestellter der Bank Julius Bar & Co. AG war und er die von ihm offensichten
Daten auch nicht in eimer Angestelltenegenschaft mit Bezug auf die Bank Julius
Bar & Co. AG wahrgenommen hat.

Gegeben diesen Entschied haben die Parteien Beschwörde ans Bundesgericht er-
hoben, jene Verfahren sind noch hängig.

2. Mit Eingabe vom 13. Februar 2015, also während sich beide Verfahren gegen
ihm noch im Berufungsstadium befanden, hatte Rudolf Elmer gegen die Bank Juli-
us Bar & Co. AG beziehungsweise deren (teilweise frühere) Angestellte Christoph
Hiesand, Philipp Ledergreber und Nicola Seliger-Schwab Strafanzeige erstattet
wegen Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB), Urkundenfälschung
(Art. 251 StGB), Ungehorsams gegen eine amliche Verfügung (Art. 292 StGB)
und Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) sowie weiterer Delikte, „welche
die Staatsanwaltschaft anlässlich der Untersuchung feststell“ (Urk. 2712-705001
ff.). Kurz gesagt machte er getrennt, die Julius Bar beziehungsweise deren Ange-
stalte hatten durch ihr Verhalten den Strafbefehlen vorgetauscht, er sei in der
massgeblichen Zeit in einem Anstellungssverein zur Bank Julius Bar & Co. AG
gestanden. Dies namentlich dadurch, dass sie in Beantwortung der staatsanwalt-
schaftlichen Editionsverteilung vom 27. Juli 2005 sein Personalosseier nur unvol-
ständig eingereicht hatten. Konkret wirft er den Beschuldigten Folgendes vor:

In der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Urk. 2712-705028) wurde

Wahrheitwidrig behauptet, er sei von der Bank Julius Bar & Co. AG auf die

Cayman Islands entsandt worden.

erstreckter First beantworteten die Staatsanwaltschaft am 4. März 2016 und die Innen mit Verfügung vom 15. Februar 2016 (Urk. 17) angeseztet und je einmal

Die ihm mit Verfügung vom 5. Januar 2016 aufrechte Prozesskauflon von 5000 Franken (Urk. 6) leistete er fristgerecht am 18. Januar 2016 (Urk. 14).

S. 24).

3. Gegeben diesen Entschied hat Rudolf Elmer am 28. Dezember 2015 Beschwerde erhoben (Urk. 2). Er verlangt die Aufhebung der Nichtannahmeverfügung sowie die Zuspruchung einer Angemessen Entschädigung für die am 3. September 2015 bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegeben den mit selber Anzeige befassten Staatsanwalt eingereichte Aufsichtsbeschwerde (Urk. 2

Nicole Seiler-Schwarz mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 nicht an die Hand

nahm eine Untersuchung gegen Christopher Hiestand, Philipp Ledergreber und ter, der im zweiten Strafverfahren gegen den Beschuldigten die Anklage vertraf, Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, handelnd durch den Sachbearbei-

dung" vorgenommen hatten.

Auf dem von der Julius Baer mit seinem Personal dossier eingereichten As- signment als Chief Operating Officer (Urk. 271/2/2-705023 = Urk. 271/2-2003) fehlten die Unterschriften der Vertragsparteien, welche auf dem bei ihm beschlagnahmten Dokument (Urk. 271/2/7-705034) vorhanden seien. Die Beschuldigten somit nicht die letzte und richtige beziehungswise definitive Version des Arbeitsvertrages eingereicht, womit sie eine "vorsätzli- che, falsche Deklaration des Arbeitsevertrags" zwischen ihm und der Ju- lius Baer Bank and Trust Company Ltd" und damit "eine Falschbeurku-

ng" vorgenommen hatten. Wahrscheinlichkeits" gefälscht.
Urk. 271/2/2-20031) sei "möglichstens" beziehungswise "mit grosser eingereichten Version des Expatiate Agreements (Urk. 271/2/3-705026 = den 16. November 1999 auf der von der Bank mit seinem Personal dossier auf

Beschwerdeführer Christopher Hiestand, Philipp Ledergreber und Nicole Seiler-Schwarz beschuldigten vom 10. Juni 2016 bekannt, dass er „einstweilig den Teil der Strafanzeige/Beurteilung vom 1. Juni 2016“ darauft gab der Beschwerdeführer mit Eingabe dermaßen dessen Akten, wie von der Staatsanwaltschaft III beantragt, beigezogenen mitzuteilen, ob das vorliegende Beschwerdeverfahren zurückgezogen werde, an Beschwerdeführers mit Schreiben vom 1. Juni 2016, bis 10. Juni 2016 definitiv im Berufungsverfahren bat der Präsident der I. Strafkammer die Verteidigerin des

tigen sei (Prot. S. 12 und Urk. 44).

Aufwendungen zu vermeiden – im weiteren Beschwerdeverfahren zu berücksich- verfahrens den Rückzug der Beschwerde in Betracht ziehe, was – um unnötige Der Beschwerdeführer teilte hierauf mit, dass er je nach Ausgang des Berufungs- 2016 auf den 23. und 24. Juni 2016 zur Berufungsaudition vorgeladen (Urk. 45). In den gegen den Beschwerdeführer penndeten Verfahren wurde am 28. April

rem Antrag gemeinsam Beschwerdeantwort fest (Urk. 42).

Mit Verfügung vom 11. April 2016 wurde der Staatsanwaltsoffizier den Be- schwerdegegenrem 1 bis 3 Gelegenheit zur Duplicata gegeben (Urk. 30). Die Staats- anwaltschaft verzichtete auf eine solche (Urk. 35). Die Beschwerdegegenrem 1 bis 3 ließen sich innerst erstreckter Frist am 28. April 2016 vermehmen. Sie hielten an ih-

Bank Julius Bar & Co. AG (Urk. 31).

Nach entsprechender Fristaussetzung mit Verfügung vom 21. März 2016 (Urk. 30) repulierte der Beschwerdeführer am 5. April 2016. Er hält an seinem Beschwer- deantrag den fest und ersucht um Beizug der Akten des Einstellungsvorlages vom 11. Februar 2009 erledigten Verfahrens beitreffend das Nichtabrechnen von Sozialversicherungsbeträgen, namentlich eines dort befindlichen Schreibens der

abgewiesen werden (Urk. 28 Rz. 105 S. 16).

(Im Vorliegenden den Verfahren als Beschwerdegegenrem 1, 2 beziehungsweise 3 be- zeichnet) durch ihren gemeinsamen Verteidiger am 18. März 2016 die Beschwer- de. Die Staatsanwaltschaft verteidigt ihren Entschied, ohne einen konkreten An- trag zu stellen (Urk. 26). Die Beschwerdegegenrem 1 bis 3 beantragen, dass auf die Antage des Beschwerdeführers nicht eingetreten, eventuelliter die Beschwerde abgewiesen werden (Urk. 26).

(Urk. 66 f.).

Sodann wandte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. November 2016 (hier eingegangen am 14. November 2016) erneut an die Beschwerdeinstanz und reichte das Protokoll ein, in der Umtersuchung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland erfolgten Zeugeneinvernahme des Beschwerdeführers für ein

Berufungsverfahren SB 110200-O) beizuziehen (Urk. 64 f.).

Weisung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Umtersuchung im ihm beigelegten) Beschluss der I. Strafkammer vom 17. November 2011 (Rückführung erneut an die beschlossene Kammer, mit dem Erreichen, auch den (von Form) beigezogen (Prot. S. 14 und Urk. 62 f.). Hierauf gelangte der Beschwerdeführer entseheid sowie die angefochternen erstrinstanzlichen Urteile (in elektronischer Form) beigezogen (Prot. S. 14 und Urk. 62 f.). Am 19. Oktober 2016 wurden aus den Akten der I. Strafkammer der Berufungs-

2016 (Urk. 58).

Mit Schreiben vom 19. September 2016 wurde dem Beschwerdeführer die Duplicatausserm (Urk. 57). Der Beschwerdeführer tat dies mit Eingabe vom 2. Oktober 2016 der Beschwerdeinstanz bis 3 zugesetzt und Gelegenheit gegeben, sich dazu zu beweismittel“ ein (Urk. 53 und 54/27-44).

Wurf der Urkundenfalschung. Gleichzeitig reichte er diverse Unteralagen als „neue Vollumfanglich an seiner Beschwerde festzuhalten, auch in Bezug auf den Vor- (Urk. 51). Nach der Urteilserteilung erklärte er mit Eingabe vom 29. August 2016, tung des Beschwerdefahrers bis zu diesem Zeitpunkt zugewatet werde mündliche Urteilserteilung und ersuchte darum, dass mit der weiteren Bearbeitung der Urteilserteilung auf den 23. August 2016 angesetzte Instanz über die im Berufungsverfahren auf den 23. August 2016 angesetzte Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 orientierte der Beschwerdeführer die Beschwerdeinstanz über die im Berufungsverfahren auf den 23. August 2016 angesetzte

56).

I. Strafkammer die Beschwerdeakten am 20. Juni 2016 überlassen (Urk. 50 und der Berufungsverhandlung zu bearbeiten (Urk. 47). Auf ihr Gesuch hin wurden der das es aus prozessökonomischer Sicht sinnvoll sei, die Beschwerde erst nach ziehe. An den anderen Vorwürfen hält er jedoch fest. Weiter beliebe er dabei, schwerde beitreffend Urkundenfalschung des Extratates Agreements“ zurück-

1. Infolge zivischenetlicher Neukenntnahme der beschlossenen Kammerei ergibt der vorliegende Entschied in teilweise anderer als den Parteien mit Verfu- gung vom 5. Januar 2016 angekündigt Besetzung.
- 2.1. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift Ausführungen zu sei- ner am 3. September 2015 bei der Obersstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich erhobenen Aufsichtbeschwerde (Urk. 27/1/9-709001) und verlangt insbesondere,

Die Aufsichtbeschwerde wurde mit Schreiben der Obersstaatsanwaltschaft vom 23. Dezember 2015 (dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beschwerdehe- bulg offensbar noch nicht eröffnet) erledigt. Sie wurde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wurde (Urk. 27/1/9-709006). Jenes Verfahren ist nicht strafprozessa- ler, sondern aufsichtsrechtlicher Natur. Die dort gefallenen Entschlüsse sind der An- fechtung mit Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO nicht zugänglich. Des Weiteren ist das Obergericht nicht Aufsichtsberechtigt (vgl. § 115 GOG) und damit auch nicht kompetent, aufsichtsrechtliche Entschlüsse be- züglichsbegehren mangels tauglichen Beschwerdeobjekts bezüglichswise man- gelnd zu standigkeits nicht einzutreten.

2.2. Der Beschwerdeführer erklärte mit Eingabe vom 10. Juni 2016, "einsteilig" § 115 GOG) und damit auch nicht kompetent, aufsichtsrechtliche Entschlüsse be- züglichsbegehren mangels tauglichen Beschwerdeobjekts bezüglichswise man- gelnd zu standigkeits nicht einzutreten.

Nach Eröffnung des Berufungsstreits will er nunmehr offenbar wieder vollumfang- einen Teil der Strafanzeige bezüglichswise der Beschwerde zurückzuziehen.

Nach Eröffnung des Berufungsstreits wird er nunmehr offenbar wieder vollumfang- mittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (BG 141 IV 269 E. 2.1). Die Formulierung des Beschwerdeführers ist nicht eindeutig. Ihr ist nicht zu entneh- men, ob "einsteilig" der Rückzug an sich oder dessen Bezeichnung auf vorläu- flich an der Beschwerde festhalten.

Damit verkennt er indessen, dass im Strafverfahren gegen ihn im Zusammenhang mit der räumlich-personlichen Anwendbarkeit von Art. 47 BankG in erster Linie

Bank zu täuschen.

4.1. Im Wesentlichen macht der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige und im Beschwerdefahrer wie schon erwähnt gelten, die Julius Bar habe versucht, die Strafbedrohen über den Bestand eines Arbeitsvertrags mit der Schweizer

Fallien ergehen (BG 137 IV 285 E. 2.3).

Sie verzichtet auf die Erfüllung, wenn sie sofort eine Nachanwendung. Sie verzichtet auf die Erfüllung, wenn sie sofort eine Nachanwendung. Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Mit andern Worten muss sicher sein, dass der Sachverständigt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nachannahme darf nur in sachverhaltsmäßig und rechtlich klarren Worten ausdrücklich nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Mit andern Worten muss sicher sein, dass der Sachverständigt unter keinen Straftatbestand aufrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststellt, dass die fraglichen gung erlasst (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nachannahme wird verfügt, sobald

4. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Infor-

geln Rückweisungsbeschlusses vom 17. November 2011. Da er den Entschied Sodann ersucht der Beschwerdeführer um Beizug des erwähnten obereinfachli-

ches (vgl. Urk. 27/21). Der Antrag ist hinfallig.
Staatsanwaltschaft dies bereits, bevor sie die Nachanwendung er-
füllt. Wie der angefochtnen Verfügung zu entnehmen ist (Urk. 3 Rz. 7), tat die das Nichtabrechnen von Sozialversicherungseinheiten (Urk. 31 S. 3 und S. 17

Nichtanwendung ist in Bezug auf alle Vorfälle zu beurteilen.
nicht klar und unbedingt und damit nicht wirksam. Die Beschwerde gegen die teres wär kein vorbehaltloser Rückzug. Die Rückzugserklärung ist demnach Rückzukommen oder aber umgekehrt diesen auf weitere Teile auszudehnen. Es-
fig nur einen Teil sein sollte, also ob er sich damit vorbehält, auf den Rückzug zu-

nicht die tatsächlichen Grundlagen, also namentlich die Existenz des *Expatiate*-
Agreements und des Assignments as Chief Operating Officer, striktig waren, son-
dern deren rechtliche Würdigung. In der angefochtenen Verfügung wird zu Recht
festgehalten (Urk. 3 Rz. 48 f.), dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht jeder-
zeit in der Lage waren und sind, zu erkennen, dass der Beschwerdeführer auf den
Cayman Islands vom 1. September 1999 bis zum 31. August 2002 eine lokale
Anstellung als Chief Operation Officer der Julius Baer Bank and Trust Company
hätte und das Assignment weder von den Untersuchungsbehörden noch vom
erstinstanzlichen Gericht in Frage gestellt wurde. Der oberrichtliche Freispruch
fusst denn auch insoweit auf den gleichen tatsächlichen Grundlagen, die schon
der Untersuchungsbehörde und dem erstinstanzlichen Gericht bekannt waren; die
zweite Instanz kommt lediglich zu einem anderen rechtlichen Schluss. Die L. Straf-
kammer betrachtete wie geschehen nicht das *Expatiate Agreement*, sondern nur
das Assignment as Chief Operating Officer als Arbeitsvertrag.

Getäuscht werden aber kann nur über Tatsachen. In ihren rechtlichen Vorträgen
kommen die Parteien zwar versuchen, Untersuchungsbehörde und Gericht von ih-
rem Rechtsstandpunkt zu überzeugen. Eine Täuschung im Sinne des Heroru-
fens einer von der Wirklichkeit abweichenden Vorstellung hingegen ist dabei nicht
vorstellbar. Das Recht ist frei zugänglich. Die Strafbehörden kennen es. Es fehlt
deshalb schon an einem Informationsvorsprung, der eine Täuschung möglich
mache. Im Übrigen ist die Rechtsfindung und -auslegung stets mit Wertungsfra-
gen verbunden, die regelmäßig so oder anders bearwortet werden können. In
diesem Sinne kann in Bezug auf einen bestimmen Rechtsstandpunkt kaum von
einer "Wirklichkeit" gesprochen werden, deren Abweichung als Fehlverteilung
bezeichnet werden könnte. Nicht anders verhält es sich mit der in den Verfahren
gegen den Beschwerdeführer entschiedenen Frage, ob das *Expatiate Agree-*
ment als (schweizerischer) Arbeitsvertrag zu qualifizieren ist. Insoweit ist auch der
Vom Beschwerdeführer im Beschwerdefahrer immer wieder verwendete Be-
griff der "Faktenwahrheit", um das Arbeitsverhältnis beziehungsweise das Fehlen
eines solchen zu den Gesellschaftern des Bankkonzerns zu beschreiben, unzutref-
fend.

Unbeachtlich ist, dass das Expatriate Agreement schon in der Anklage als Arrestivtrag bezichnet wird (vgl. etwa Urk. 63/5 S. 3). Die Anstellung bei einer BankG dar. Diese Frage ist im Sinne des Strafrechts insoweit zwar sachverhalts-cher Natur. Das andert aber nichts daran, dass der Streit um die Anwendbarkeit der Bestimmung nicht ein solcher um (der Täuschung zugängliche) ausserechtli-che Tatsachen war, sondern ein anderer um ein Rechststrafe (zur Abgrenzung von Sach- und Rechststrafen bei normativen Tatbestandsmerkmalen vgl. etwa BGEG rundlage entzogen. Die der Strafanzeige zugrunde liegende These, die Julius Bar habe den Strafbefehl einen Anstellungsvorwüschsen versucht, erweist sich als nicht haltbar.

Damit aber ist der Argumentation des Beschwerdeführers von vorher ein die genen Nichthabrechten von Sozialversicherungsbeträgen gefühten und mit Ein-stellungserfüllung vom 11. Februar 2009 erledigten Verfahren die gegenstellige Ansicht vertreten und das Vorliegen eines schweizerischen Arbeitsevertrages in Ab-rede stelle (vgl. Urk. 27/21/13). Das Einnehmen unter schiedlicher Rechststand-punkte beziehungsweise in widersprüchliches Verhalten der Bank ändert nichts daran, dass die Rechtsnatur des Expatriate Agreements einer strafrechtlich rele-faziechneien Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Urk. 27/1/24-705028) eine terzeichnen Arbeitsbestätigung vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1994 als Chief Accountant Falschbeurkundung. Darin wird unter anderem bescheinigt, dass der Beschwer-deführer vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1994 als Chief Operating Officer (und ab 1. September 1999 bis zum 31. August 2002 als Chief Executive Officer) ebenfalls bei der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. im Status eines Expatriates der Bank 1. Oktober 1999 zusätzlich als Deputy Chief Executive Officer) ebenfalls bei der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. im Status eines Expatriates der Bank

4.2. Der Beschwerdeführer sieht in der von den Beschwerdegegner 1 und 2 un-vantern Täuschung nicht zugänglich ist.

4.2. Der Beschwerdeführer sieht in der von den Beschwerdegegner 1 und 2 un-terzeichnen Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Urk. 27/1/24-705028) eine terzeichnen Arbeitsbestätigung vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1994 als Chief Accountant Falschbeurkundung. Darin wird unter anderem bescheinigt, dass der Beschwer-deführer vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1994 als Chief Operating Officer (und ab 1. September 1999 bis zum 31. August 2002 als Chief Executive Officer) ebenfalls bei der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. (Cayman Islands) im Status ei-nes Expatriates der Bank Julius Baer & Co. AG (Zürich) tätig gewesen sei und vom bei der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. (Cayman Islands) im Status ei-nes Expatriates der Bank Julius Baer & Co. AG (Zürich) tätig gewesen sei und vom bei der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. (Cayman Islands) im Status ei-

Wie dargestellt ist die Täuschungstheorie des Beschwerdeführers per se nicht erkennbar. Das gilt auch in Bezug auf die Arbeitsbestattigung. Es ist in keiner Weise halbbar. Inwiefern sie zur Unrechtmäßigkeit der von der Untersuchungsbehörde und der Julius Bar vertretenen Aufassung, es habe nach 1999 ein Arbeitsverhältnis zu einer schweizerischen Bank gegeben, gediemt hätte, wie der Beschwerdeführer gelten darf (Urk. 271/2-705004 f.). Gemäß seinem Ausführungen wurde im Januar 2011 bei ihm beschlagnahmt, in die Anklageschriften fand sie ebenso wenig Eingang wie in das erste Urteil vom 19. Januar 2011. Erwähnt wird sie zwar im zweiten (erstinstanzlichen) Urteil vom 12. Januar 2015. Dies jedoch nicht im Zusammenhang mit der Frage, ob zur Bank Julius Bar & Co. AG ein Anspruchsverhältnis bestand, sondern mit dem Vorwurf, der Beschwerdeführer habe im Namen der Bank einen Brief an die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel geschickt und dabei die Unterschrift des Beschwerdeführers sowie Briefkopf und Fusszeilen aus der Arbeitsbestattigung kopiert (Urk. 63/6 E. II.1.B.4.A.3.3.a S. 94). Es kann keine Rede davon sein, dass die Untersuchungsbehörden und Gerichte bei der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse auf die Arbeitsbestattigung beziehen. Damit fehlt es schon an einem plausiblen Beweisgrund für die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung, dass die Untersuchungsbehörden für die Arbeitsbestattigungswweise deren Inhalt abgesetzt hätten, wie der Beschwerdeführer behauptet. Es handelt sich um eine Verstümmelung der Arbeitsbestattigung bezüglich der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse aus der Arbeitsbestattigung Kopie (Urk. 63/6 E. II.1.B.4.A.3.3.a S. 94). Fusszeilen aus der Arbeitsbestattigung Kopie (Urk. 63/6 E. II.1.B.4.A.3.3.a S. 94). Es kann keine Rede davon sein, dass die Untersuchungsbehörden und Gerichte bei der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse auf die Arbeitsbestattigung bezüglich der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse aus der Arbeitsbestattigung Kopie (Urk. 63/6 E. II.1.B.4.A.3.3.a S. 94). Im Übrigen wäre die Arbeitsbestattigung zum Zweck der Vorausprüfung eines Anstellungsverhältnisses im Anklagerelevanten Zeitraum gar nicht geeignet gewesen. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zutreffend feststellt (Urk. 3 Rz. 29), wurde dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen, von 1994 bis August 1999 bei einer schweizerischen Bank angestellt gewesen zu sein. Der hat (Urk. 3 Rz. 29), wurde dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen, von 1994 bis August 1999 bei einer schweizerischen Bank angestellt gewesen zu sein. Der war ebenfalls dort als Entsendeterin die Bank Julius Bar & Co. AG genannt wird, obwohl auf diesen Zeitpunkt entfallende Eintrag in der Bestätigung ist insoweit irrelevant. Wehalb dort als Entsendeterin die Bank Julius Bar & Co. AG genannt wird, obwohl (der damaligen Multigesellschaft sowohl der Bank Julius Bar & Co. AG in Zürich (Urk. 271/2-705029) auf Seiten der Julius Bar im Namen der Bar Holding AG als auch der Julius Bank and Trust Company Ltd. auf den Cayman Islands; heute als GAM Holding AG firmierend) unterschieden wurde, ist hier nicht ab-

nicht an die Hand.

Ausschließlich vom 6. Juni 2006 ist damit klarerweise unbedingt der Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne der Falschbeurkundung durch das gründet. Die Staatsanwaltschaft nahm diesbezüglich eine Untersuchung zu Recht ausstellen der Arbeitsbestattigung vom 6. Juni 2006 ist damit klarerweise unbedingt der Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne der Falschbeurkundung durch das

sondern ein simple Arbeitsbestattigung ist.

Urkundenqualität zu. Die Staatsanwaltschaft fügt zu ihrer Untersuchung hinzu, dass das Dokument kein Gutachten zu den vertraglichen Gegebenheiten darstellt, die Arbeitsbestattigung nicht. In dieser Hinsicht kann hier im Übrigen auch keine bung relevanten Arbeitsverhältnis zur hier ansässigen Bank gestanden wäre, sagt erkennen. Dass der Beschwerdeführer in einem im Sinne der Bankengesetzge- wird, eine solche Arbeitsbestattigung ausgestellt wird, ist darin nichts Falsches zu patente Agreement, in welchem der Beschwerdeführer als "Expatiate" bezeichnet streitet auch er nicht. Wenn nun aber gestützt auf dieses gültig geschlossene Ex- (JBBT-GCM), in order to take the function as Chief Operating Officer, [...], be- Co. AG] transfers the Expatriate to Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. Ziffer 2) heißt "Under the terms of this Agreement JBB-ZRH [die Bank Julius Bar & Co. AG das Expatriate Abschluss, wovon es unter anderem (unter der Bank Julius Bar & Co. AG) gewesen sein soll. Dass er mit der Bank Julius Bar kündung in der Aussage geschehen werden, dass er dies "im Status als Expatriate unabdingbar von der Rechtsnatur des Expatriate Agreement kleinen Falschbeur- Baer Bank und Trust Company Ltd. gewesen sei, ist unbestritten. Ebenso kann Operating Officer und Deputy Chief Executive Officer der Caymanischen Julius nicht unwarh. Die dort festgehaltene Tatsache, dass der Beschwerdeführer Chief in Bezug auf die Zeit ab September 1999 ist die fragliche Bestattigung sodann bestandsmäßig ein erfolgten unrichtigen Beurkundung auszugehen.

mit Schadigungs- oder Vortragsabsicht und damit im Sinne von Art. 251 StGB tat- E. 20.10 S. 148). Jedentfalls gilt es kleinere Anlass, von einer vorsätzlichen und ter- und Schwestergesellschaften nicht sehr genau genommen (Urk. 63/1 mit der Unterscheidung der verschiedenen juristisch selbständigen Mutter-, Toch- fungsurteil, wo die I. Strafammer erwog, man habe es innerhalb der Bar-Gruppe schließen zu benötigen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Beru-

Verteilung werden regelmäßig mehrfach ausgetragen, so dass alle Beteiligten über Bank verfülichtet wurde, erscheint es ohne Weiteres plausibel, dass von Anfang Agreement (mit Absenderin, Adressat, Anrede und Grussformel) in erster Linie die die Unterschrift indizieren dies nicht. Zumal mit dem als Brief ausgestalteten einigeren getilgt ist. Auch das Fehlen des Vordrucks für das Datum und nicht ablettern dass seine Unterschrift auf dem von der Bank Julius Bar & Co. AG aus dem Umsland, dass er ein nicht von ihm unterschichteter Exemplar besitzt, von absicht, sie ebenfalls zu unterschreiben. Deshalb kann der Beschwerdeführer gesehen, von der Gegenpartei schon unterschichtete Ausfrügung erhalten und darf ein Exemplar verfügen. Es ist nicht ungewöhnlich wenn eine Partei die für sie vor-Vertrage werden regelmäßig mehrfach ausgetragen, so dass alle Beteiligten über

nicht bestellt, Vertragspartei zu sein.

Wurdeigung als Arbeitsschritt, völlig irrelevant, solange der Beschwerdeführer nicht von diesem unterschichtet wurde, war für die entscheidende Frage, dessen die Unterschrift des Beschwerdeführers zu fälschen. Ob das Ex parte Agree- vormherin kein nachvollziehbarer Grund, auf dem bei ihr vorhandenen Exemplar Strafverfahren gegen die Bank ergibt. Damit aber bestand für die Julius Bar von befreit er sich selbst, wie sich aus dem schon erwähnten, von ihm veranlassten war es, den Beschwerdeführer sozialversicherungsrechtlich abzusichern. Darauf Bank Julius Bar & Co. AG eine solche Vereinbarung zuständig kam. Deren Zweck wie schon gesagt, hat auch der Beschwerdeführer nicht abgeschriften, dass mit der 705001).

sei „möglicherweise“ oder „mit grosser Wahrscheinlichkeit“ gefälscht (Urk. 271/2-705038). Der Beschwerdeführer folgert aus diesem Umsland, seine Unterschrift Rudolf Elmer“ auf dem bei ihm beschlagnahmen Exemplar (Urk. 271/2-8-705038) und die Unterschrift vorgesetzte Vordruck („Place and Date“, „Signature“: reiche Dokument (Urk. 271/2-3-705026 = Urk. 271/2-7-50031) den handschriftli- während das von der Julius Bar zusammen mit seinem Personalossier einge- chen Namenszug des Beschwerdeführers trug, fehlt dieser sowie der für die Da- tierung und die Unterschrift vorgesetzte Vordruck („Place and Date“, „Signature“:

se zu überzeugen.

4.3. Auch was die angeblich gefälschte Unterschrift auf dem Ex parte Agree- ment angeht, vermag die Argumentation des Beschwerdeführers nicht anzutwei-

vertrag qualifizierte, also die hinlanglich bekannteren Tatsachen rechtlich anders als massgeblichen, die Anwendbarkeit von Art. 47 BankG begründenden Arbeitsvergibt (Urk. 63/6 S. 43). Zum Schüldspruch kam es dennoch, weil es diese nicht sich etwa aus der Erwägung II. I.B. 1.A.3.b des Urteils vom 12. Januar 2015 te. Das Bezirksgesetz kann auch von der Existenz der Vereinigung, wie gen ihn die Existenz oder den gültigen Abschluss des Assignments gelaufen hat. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass die Julius Bar im Strafverteidiger ge-Strafbehdern bewusst eine vorhandene Unterzeichnerte Fassung vorzuenthalten. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die Bank kein Motiv er-sichtlich war, so zu handeln, wie der Beschwerdeführer ihr vorwirft, also den Strafverteidiger.

Officer. Hier beansprucht er das Fehlen der Unterschrift auf der von der Julius Bar unterzeichneten Assignment als Chief Operating Officer. Hier beansprucht er in Bezug auf das Assignment als Chief Operating Officer. Hier beansprucht er in Bezug auf das Assignment als Chief Operating Officer. Hier beansprucht er in Bezug auf das Assignment als Chief Operating Officer.

Damit fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten, die auf eine Fälschung der Unter-schrift des Beschwerdeführers auf dem Agreement deuteten. Die Staatsanwalt-schaft nahm eine Untersuchung auch in diesem Funkt zu Recht nicht an die schrift des Beschwerdeführers auf dem Agreement deuteten. Die Staatsanwalt-tiert der Beschwerdeführer in Bezug auf das Assignment als Chief Operating Hand.

stammen die Unterschriften von der gleichen Person. Unterschiede nicht derart gross, wie der Beschwerdeführer behauptet. Primavista unterschrieben konnen grössere Unterschiede aufweisen. Im Übrigen sind die Unterschriften konnen grösse Unterschiede aufweisen. Selbst kurz nacheinander gezeichnete Beschwerdeführer angestragte Schriftgutachter erklärt, konnen auch Unterschiede zwischen offensichtlich grosse Unterschiede auf (Urk. 271/2-705012). Wie der vom Beschwerdeführer unterschriebenen vom gleichen Namensinhaber stammen (Urk. 54/41). Das ist denn auch gerichtsnotorisch. Selbst kurz nacheinander gezeichnete Beschwerdeführer ist sodann das Vorbringen, beim Vergleich der Unterschrift auf dem Expatiate Agreement mit jener auf dem Assignment als Chief Operating Officer unbeflissen ist.

Vorgebrachte Exemplar Unterzeichnungen sollte und auf seinem der Vordruck weggelassen wurde. an vorgebrachten war, dass der Beschwerdeführer nur das für die Akten der Bank

Würdigte. Wenn der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nun vorbringt, nicht unterzeichnete Verträge mit höchsten sehr beschränkte Rechts- ser Einwand deshalb an der Sache vorbei. War nicht das Zustandekommen des Assigments, sondern nur dessen Rechtsnatur strittig, gab es für die Bank keinen Vorgaben zog sie kleinen Nutzen. Hatte die Bank, wie der Beschwerdeführer ihr Vorwurf, bewusst die Behörden täuschen wollen, wäre es im Übrigen ein Leichtes gewesen, das Assignment überhaupt nicht einzurichten.

Mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 3 Rz. 39 ff.) ist festzuhalten, dass es vielmehr nicht unterzeichnete Verträge mit höchsten sehr beschränkte Rechts- Assigments, sondern nur dessen Rechtsnatur strittig, gab es für die Bank keinen Vorgaben zog sie kleinen Nutzen. Hatte die Bank, wie der Beschwerdeführer ihr Vorwurf, bewusst die Behörden täuschen wollen, wäre es im Übrigen ein Leichtes gewesen, das Assignment überhaupt nicht einzurichten.

Grund, höchstwilling ein unterzeichnetes Exemplar zu unterschlagen. Aus einem sol- chen Vorgehen zog sie kleinen Nutzen. Hatte die Bank, wie der Beschwerdeführer ihr Vorwurf, bewusst die Behörden täuschen wollen, wäre es im Übrigen ein Leichtes gewesen, das Assignment überhaupt nicht einzurichten.

Nicht unterzeichnete Verträge mit höchsten sehr beschränkte Rechts- Assigments, sondern nur dessen Rechtsnatur strittig, gab es für die Bank keinen Vorgaben zog sie kleinen Nutzen. Hatte die Bank, wie der Beschwerdeführer ihr Vorwurf, bewusst die Behörden täuschen wollen, wäre es im Übrigen ein Leichtes gewesen, das Assignment überhaupt nicht einzurichten.

Es gibt nach dem Gesagten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Julius Bar res- pektive die für sie handelnden Personen in strafbare Weise unkundet unter- drückt, der staatsanwaltschaftlichen Editionsvervielfältigung zu wider gehandelt oder die Strafverfolgungsbehörden in die irre geführt hätten. Auch diesbezüglich ist die Strafanzeige gründlos und wurde eine Untersuchung zu Recht nicht an die Hand genommen.

4.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es an Anhaltspunkten für ein straf- bares Verhalten der Beschwerdeführer fehlt. Die Strafanzeige erwies sich in al- len Punkten als unbegründet und die angefochtene Verfügung erging zu Recht. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

5. Nachdem feststeht, dass die Staatsanwaltschaft zu Recht ein Verfahren nicht an die Hand nahm, kann offen bleiben, ob sie dies innerst angemessen Frist tat.

- 17 -

Der Beschwerdeführer hat an der Beurteilung der entsprechen den Rüggen in der Beschwerdeschift (Urk. 2 S. 2 f.) kein aktuelles praktisches Interesse. Ohne hin steht er in dieser Hinsicht keinen konkreten Antrag.

6.1. Da der Beschwerdeführer unterliegt, hat er die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Gerichtsgebühr beträgt im Beschwerdefahrer 300 bis 12 000 Franken gemessen erscheinen vorliegend 2000 Franken.

6.2. Obwohl die Beschwerde gegen der 1 bis 3 anwaltlich vertreten sind, sich zur Beschwerde ausserm und dabei auch einen konkreten Antrag in der Sache stellen, verzichten sie darauf, eine Entschädigung für ihre Aufwendungen vor Obergericht zu verlangen (vgl. insbesondere Urk. 28 Rz. 105). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass sie keine wollen, und es ist von der Zuschüttung von Parteientschädigungen abzusehen.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauft eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdefahren wird auf Fr. 2'000.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Für das Beschwerdefahren werden keine Entschädigungen zugesperrt.

4. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten werden von der Sicherheitschein.

Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten werden von der Sicherheitsleistung von Fr. 5'000.- bezogen. Im Restbetrag wird die Sicherheitsleistung dem Beschwerdeführer zurück erstattet, unter Vorbehalt aller möglicher Verrechnung.

5. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten werden von der Sicherheitsleistung des Staates.

5. Schriftliche Mitleitung an:

- den Beschwerdeführer, als Gerichtsurkunde
- Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard, viertlach, für sich und zuhanden der Beschwerdegegner I bis 3, unter (einmächer) Beilage von Kopien zu Urk. 44, 47, 51, 53, 58, 64 und 66 sowie der Beilagenvervielfältigung
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, unter Beilage von Ko-
- sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung alleralliger Rechtsmittel an:
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 27), gegen Empfangsbestätigung
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte

6. Rechtsmittel:

- gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.
- Die Beschwerde ist innerst 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der den.
- Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.
- Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdeaussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-
- gesetzes.

Zürich, 12. Januar 2017

Präsident

luc. iur. Th. Meyer

W.L.

Gerichtsschreiber

luc. iur. A. Weber

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer